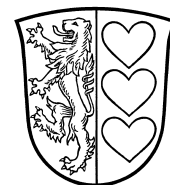


Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.07.2012

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Kreistagssitzung am 16.07.2012	182
Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung bei der GfA zwischen dem Landkreis Lüneburg und der GfA	183
Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 - Änderung 2010“	184
Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeister	184

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungs- vollstreckung bei der GfA zwischen Hansestadt Lüneburg und der GfA ...	184
	Abfallbilanz 2011	186
Gemeinde Adendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Adendorf	187
	V. Nachtrag zur Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Adendorf	188
Gemeinde Amt Neuhaus	1. Änderung Teilflächennutzungsplan Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan Darchau	189
	Bebauungsplan Nr. 2 „Bürodorf AIS Sumte II“ der Gemeinde Amt Neuhaus ..	190
	Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“	191
Samtgemeinde Amelinghausen	Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Amelinghausen	193
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Betzendorf	193
	Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Betzendorf	194
Samtgemeinde Bardowick	15. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen	194
	Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Wittorf ...	195
Samtgemeinde Dahlenburg	Redaktionelle Berichtigung der Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg	195
	Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg	196
Samtgemeinde Ilmenau	3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Deutsch Evern	197
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Embsen	199
Samtgemeinde Ostheide	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Angaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Ostheide	200
	Rahmensatzung der Gemeinde Wendisch Evern für Bürgerbefragungen ..	200
	12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern	202
Samtgemeinde Scharnebeck	1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Osterberg“ der Gemeinde Echem ..	204

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

**Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet
statt am Montag, dem 16.07.2012, um 14:00 Uhr
in der Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Tagesordnung (öffentlich):

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 07.05.2012
5. Erlass einer Rahmensatzung für Bürgerbefragungen gem. § 35 NKomVG
6. Erlass einer Satzung des Landkreises Lüneburg zur Durchführung einer Bürgerbefragung über den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau; (im Stand der 1. Aktualisierung vom 28.06.2012)
7. Antrag der CDU/RRP-Kreistagsfraktion vom 29.06.2012 (Eingang: 02.07.2012);
Aktuelle Kostenkalkulation zur Elbquerung Neu Darchau/Darchau
8. Umbesetzung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit
9. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 8.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2010 und 2011
10. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 4.05.2012)
11. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Lüneburg der Wahlperiode 2011-2016
12. Festsetzung der angemessenen Höhe von Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder als Vertreter des Landkreises Lüneburg in Unternehmen und Einrichtungen
13. Änderung der Wartezeiten im Orientierungsrahmen für Beförderungen (im Stand der 1. Aktualisierung vom 25.06.2012)
14. Änderung der Richtlinien zum Kulturförderpreis des Landkreises Lüneburg
15. Durchführung des Elbschloss-Festivals in Bleckede 2012 und 2013; Einbindung der Stadt Bleckede als Spielort der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern (im Stand der 1. Aktualisierung)
16. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2013
17. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2009 sowie Entlastung des Landrats. Ergebnisverwendung des Jahresüberschusses 2009.
18. 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Betrieb Straßenbau und -unterhaltung“
19. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 €, die bis zum 11.04.2012 angeboten worden sind
20. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 €, die bis zum 14.06.2012 angeboten worden sind
21. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 8. Juni 2012 (Eingang: 11.06.2012); Überprüfung der Radwegebeschilderung
22. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 11.06.2012 (Eingang 11.06.2012); „Präventionsarbeit Rechtsextremismus“ in Kooperation mit dem Kriminalpräventionsrat des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg
23. Antrag der CDU/RRP-Fraktion vom 11.06.2012 (Eingang: 13.06.2012);
Prüfung einer S-Bahn-Strecke Lüneburg - Winsen (Luhe) - Hamburg
24. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 19.06.2012 (Eingang: 19.06.2012);
Verwendung von Landschaftspflegematerial als Rohstoff zur Energiegewinnung und/oder Kompostierung
25. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 26.06.2012 (Eingang: 02.07.2012);
Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Sinne einer Erhaltung bäuerlicher Strukturen und Berücksichtigung von Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz
26. Antrag der CDU/RRP-Kreistagsfraktion vom 29.06.2012 (Eingang: 02.07.2012);
Erstellung eines Konzepts zur Förderung des kommunalpolitischen Engagements Jugendlicher durch das Bildungsbüro
27. Antrag der CDU/RRP-Kreistagsfraktion vom 29.06.2012 (Eingang: 02.07.2012);
Umsetzung der Inklusion/Einrichtung eines Geräte-/Einbauten-/Ausstattung-Pools
28. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
29. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (1) Geschäftsordnung
30. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
31. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt

**Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben
der Verwaltungsvollstreckung bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft
- gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -**

zwischen

der GfA Lüneburg
- gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts –
- vertreten durch den Vorstand -,
Adendorfer Weg, 21357 Bardowick
- im Folgenden GfA genannt -

und

dem Landkreis Lüneburg
vertreten durch den Landrat -,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- im Folgenden Landkreis Lüneburg genannt -

wird gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl S. 63) in der derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Die GfA Lüneburg - gkAöR überträgt dem Landkreis Lüneburg die Aufgabe der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, soweit die veranlagten Grundstücke im Gebiet des Landkreises Lüneburg und außerhalb des Gebietes der Hansestadt Lüneburg liegen.

Der Landkreis Lüneburg übernimmt diese Aufgabe zur alleinigen Erfüllung.

§ 2

Abwicklung

Die jeweiligen Vollstreckungsaufträge werden dem Landkreis Lüneburg quartalsweise bis zum 15. des auf die jeweilige Fälligkeit folgenden übernächsten Monats übersandt. Die Datenübergabe erfolgt über eine hierzu gesondert eingerichtete Schnittstelle zwischen den jeweiligen Buchungsprogrammen.

Die Vollstreckbarkeit der Forderungen ist von der GfA Lüneburg – gkAöR zu bescheinigen.

§ 3

Kostenregelung

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt in Anwendung des § 5 Absatz 5 NKomZG die GfA Lüneburg gkAöR. Der Landkreis Lüneburg deckt damit die zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben anfallenden Aufwendungen.

Die Höhe der je Einzelfall zu entrichtenden Kosten entspricht dem von der Niedersächsischen Landesregierung in der Verordnung über die pauschale Erstattung von Vollstreckungskosten (Nds.GVBl. 1998, S. 82) festgesetzten Pauschalbetrag in der jeweils gültigen Fassung.

Entsprechend der derzeit gültigen Fassung vom 10.02.1998 beträgt der Pauschalbetrag zurzeit 53,00 DM (27,10 €).

Die Kostenschuld entsteht mit Übersendung der Vollstreckungsaufträge an den Landkreis Lüneburg und ist in einem Betrag auf das Konto 3871 bei der Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) unter Angabe des Verwendungszweckes „Fallpauschale Vollstreckung“ anzuweisen.

Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung eingezogenen Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Lüneburg.

Zahlungen des Schuldners auf die beizutreibenden Abfallgebühren leitet der Landkreis Lüneburg umgehend an die GfA Lüneburg - gkAöR weiter.

Entstehende Auslagen (z. B. Türöffnungs- und Gerichtskosten) trägt der Vollstreckungsschuldner. Können sie nicht von diesem beigetrieben werden, so ersetzt sie die GfA Lüneburg - gkAöR.

§ 4

Gültigkeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie ist von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres kündbar.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Vereinbarung wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und von den Beteiligten öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Vereinbarung wird mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.

Bardowick, den 25.06.2012

GfA Lüneburg – gkAöR

Lüneburg, den 20.06.2012

Landkreis Lüneburg

(Vorstand)

(Manfred Nahrstedt)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Änderung 2010“ für den Landkreis Lüneburg

Die Änderung 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg, bestehend aus beschreibender und zeichnerischer Darstellung, wurde vom Kreistag am 20.12.2010 als Satzung beschlossen. Hierzu erfolgte am 28.09.2011 durch den Kreistag ein Änderungsbeschluss. Der Änderung 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 sind eine Begründung und ein Umweltbericht beigefügt.

Gem. § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Regierungsvertretung Lüneburg – als Oberste Landesplanungsbehörde die Änderung 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg mit Auflagen genehmigt. Dies erfolgte durch Bescheid vom 29.07.2011 (AZ: RV LG.17 – 20303/55), Nachgenehmigungsbescheid vom 14.09.2011 (AZ: RV LG.18 – 20303/55) und Nachgenehmigungsbescheid vom 07.05.2012 (AZ: RV LG.17 – 20303/55).

Die Änderung 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg mit Begründung und ein Umweltbericht liegt gem. § 6 Abs. 3 NROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Lüneburg zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04131 – 261644) beim Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung, Gebäude 3, Zimmer 206, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg, möglich. Für mindestens einen Monat und darüber hinaus ist die Änderung 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg auch vollständig auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.lueneburg.de/landkreis_lueneburg/regionalplanung zur Ansicht und zum Download eingestellt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Änderung 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dessen Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lüneburg geltend gemacht werden. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§10 Abs. 1 NROG).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 03.07.2012

LANDKREIS LÜNEBURG
Nahrstedt
Landrat

Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeister Landkreis Lüneburg, den 19.06.2012

Der Landkreis Lüneburg hat nach § 3 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.1998, BGBl. I.S. 2071, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 03.04.2009, BGBl. I.S. 700, in Verbindung mit § 48 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vom 26.11.2008, BGBl. I 2000, 2242 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.07.2011, BGBl. I.S. 1341, mit Verfügung vom 19.06.2012 Herrn Schornsteinfegermeister Ole Petersen mit Wirkung zum 01.07.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Lüneburg XV, Sitz Neetze, bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -

zwischen
der GfA Lüneburg
- gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -
- vertreten durch den Vorstand -
und
der Hansestadt Lüneburg
- vertreten durch den Oberbürgermeister -

wird gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl S. 63) in der derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Die GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – (im Folgenden GfA genannt) überträgt der Hansestadt Lüneburg die Aufgabe der Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg. Hierunter zu fassen ist auch die Ermächtigung zur Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren, zur Zwangsversteigerung oder zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Wohnt der Schuldner/die Schuldnerin außerhalb des Gebietes der Hansestadt Lüneburg, so wird für die Forderung bei der örtlichen zuständigen Vollstreckungsbehörde ein Amtshilfeersuchen gestellt.

Die Hansestadt übernimmt diese Aufgabe zur alleinigen Erfüllung.

§ 2

Abwicklung

Die jeweiligen Vollstreckungsaufträge werden der Hansestadt Lüneburg quartalsweise bis zum Ende des auf die jeweilige Fälligkeit folgenden übernächsten Monats übersandt. Die Datenübergabe erfolgt über eine hierzu gesondert eingerichtete Schnittstelle zwischen den jeweiligen Buchungsprogrammen.

Die Vollstreckbarkeit der Forderung ist von der GfA zu bescheinigen.

§ 3

Kostenregelung

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt in Anwendung des § 5 Absatz 5 NKomZG die GfA. Die Hansestadt Lüneburg deckt damit die zur Sicherstellung der übernommenen Aufgaben anfallenden Kosten.

Die Höhe der je Einzelfall zu entrichtenden Kosten entspricht dem von der Niedersächsischen Landesregierung in der Verordnung über die pauschale Erstattung von Vollstreckungskosten (Nds. GVBl. 1998, S. 82) festgesetzten Pauschalbetrag in der jeweils gültigen Fassung.

Entsprechend der derzeit gültigen Fassung vom 10.02.1998 beträgt der Pauschalbetrag zurzeit 53,00 DM (27,10 €).

Die Kostenschuld entsteht mit Übersendung der Vollstreckungsaufträge an die Hansestadt Lüneburg und ist in einem Betrag auf das Konto 554 bei der Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) unter Angabe des Verwendungszweckes „Fallpauschale Vollstreckung“ anzuweisen.

Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung eingezogenen Pfändungsgebühren verbleiben bei der Hansestadt Lüneburg.

Zahlungen des Schuldners auf die beizutreibenden Abfallgebühren leitet die Hansestadt Lüneburg im Rahmen monatlicher Auszahlungsläufe an die GfA weiter.

Entstehende Auslagen (z.B. Türöffnungs- und Gerichtskosten) trägt der Vollstreckungsschuldner. Können sie nicht von diesem beigetrieben werden, so ersetzt sie die GfA.

§ 4

Gültigkeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie ist von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres kündbar.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Vereinbarung wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und von den Beteiligten öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Vereinbarung wird am Tage der letzten Bekanntmachung wirksam.

Lüneburg, den _____
Hansestadt Lüneburg

Bardowick, den _____
GfA Lüneburg - gemeinsame
kommunale Anstalt öffentlichen Rechts

Mädge
Oberbürgermeister

Die Zweckvereinbarung zwischen der Hansestadt Lüneburg und der Gesellschaft für Abfallwirtschaft – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Recht - werden hiermit gem. § 5 (6) Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

**Bekanntgabe der Abfallbilanz 2011 gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen
Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003
(Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436)
für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg**

Kosten der Siedlungsabfallentsorgung der Hansestadt Lüneburg für das Jahr 2011

Jahr		2011		
Einwohner zum 30.06.2011		73.062		
Nr.	Abfallart 1	t / a	kg / E / a	Gesamtkosten in € (brutto) ²
1	Haus- u. Geschäftsmüll	11.223,00	153,60	2.852.083
2	Sperrmüll (einschl. Altholzanteil)	3.227,00	44,17	689.680
3	Hausmüllähnl. Gewerbeabfall	2.481,50	33,96	344.928
	Summe	16.931,50	231,73	3.886.691
	Wertstoffe:			
4	Altpapier	7.512,71	102,83	401.329
5	Altholz (ohne Altholz aus Sperrmüll)	1.521,00	20,82	39.396
6	Grünabfall	5.281,00	72,28	557.290
7	Bioabfall	8.037,00	110,00	1.545.484
	Summe	22.351,71	305,93	2.543.499
8	Schadstoffhaltige Abfälle	128,85	1,76	275.240
	Sonstige Siedlungs- u. andere Abfälle:			
9	Straßenkehricht	2.277,00	31,16	75.407
10	Rechengut und Sandfanggut	938,00	12,83	39.176
11	Baumischabfall	712,00	9,74	72.082
12	Mineralischer Bauabfall	5.365,50	73,44	123.406
13	Produktionsspezifischer Abfall	8.155,00	111,61	237.809
	Summe	17.447,50	238,78	547.880
	Gesamtsumme	56.860,06	778,20	7.253.310

Davon entfallen auf

Gegenstand	Menge in Mg	Kosten in € (brutto)
Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage – ohne Kosten des Einsammelns -, Behandlung und abschließende Entsorgung)	17.665,00	1.982.980
Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)	13.520,50	373.883
Kompostierung	9.657,00	953.835
Sonstige externe Entsorgung	3.322,35	692.251
Abfallberatung	-----	76.094
Gebührenerhebung	-----	54.519
Wertstoffhöfe	-----	nicht vorhanden
Sonstige Kosten der Verwaltung	-----	123.003

1. Erläuterungen:

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z.B. Praxen, Büros), die über die normalen Tonnen bereitgestellt und abgeholt werden
- Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Tonnen bereitgestellt werden können
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle, die von Ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht über die normalen Tonnen entsorgt werden
- Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen Systemen unterliegen
- Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben
- Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle: z.B. Straßenkehricht und Krankenhausabfälle
- Mg entspricht t (Gewicht)
- a = Jahr
- E = Einwohner

2. einschließlich der Kosten für Einsammeln, Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung, Deponierung, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Wertstoffhöfe und sonstigen Kosten der Verwaltung

Lüneburg, den 26.06.2012

Hansestadt Lüneburg
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Moßmann
 Stadtrat

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 19. Juni 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.412.212	55.000	0	12.467.212
ordentliche Aufwendungen	13.296.264	55.000	0	13.351.264
außerordentliche Erträge	885.752	0	0	885.752
außerordentliche Aufwendungen	700	0	0	700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.994.250	55.000	0	12.049.250
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.229.115	55.000	0	12.284.115
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.369.552	270.000	0	1.639.552
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	797.850	1.624.500	0	2.422.350
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400	780.398	0	782.798
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	193.000	0	0	193.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.366.202	1.105.398	0	14.471.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.219.965	1.679.500	0	14.899.465

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 782.798,00 Euro erhöht und damit auf 782.798,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Adendorf, 19. Juni 2012

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Thomas Maack

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 29.06.2012 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.07.2012 bis 25.07.2012 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 03.07.2012

Thomas Maack
Bürgermeister

V. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgende Änderung beschlossen:

§ 9

Pauschalsteuer

nach festen Sätzen erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 54,-- €
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 145,-- €
2. Musikautomaten 19,-- €
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 16,-- €
4. Gewaltverherrlichende Geräte 215,-- €
5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01. August 2012 in Kraft.

Gemeinde Adendorf, 19.06.2012

Thomas Maack
Bürgermeister

1. Änderung Teilflächennutzungsplan Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan Darchau

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 28.07.2011 die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan Darchau beschlossen.

Mit Verfügung vom 21.11.2011 (Aktenzeichen: 60-R11000129/4) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan Darchau – mit Hinweisen – erteilt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan Darchau ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan Darchau gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan Darchau, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Am Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 12 einsehen und Auskunft darüber verlangen.

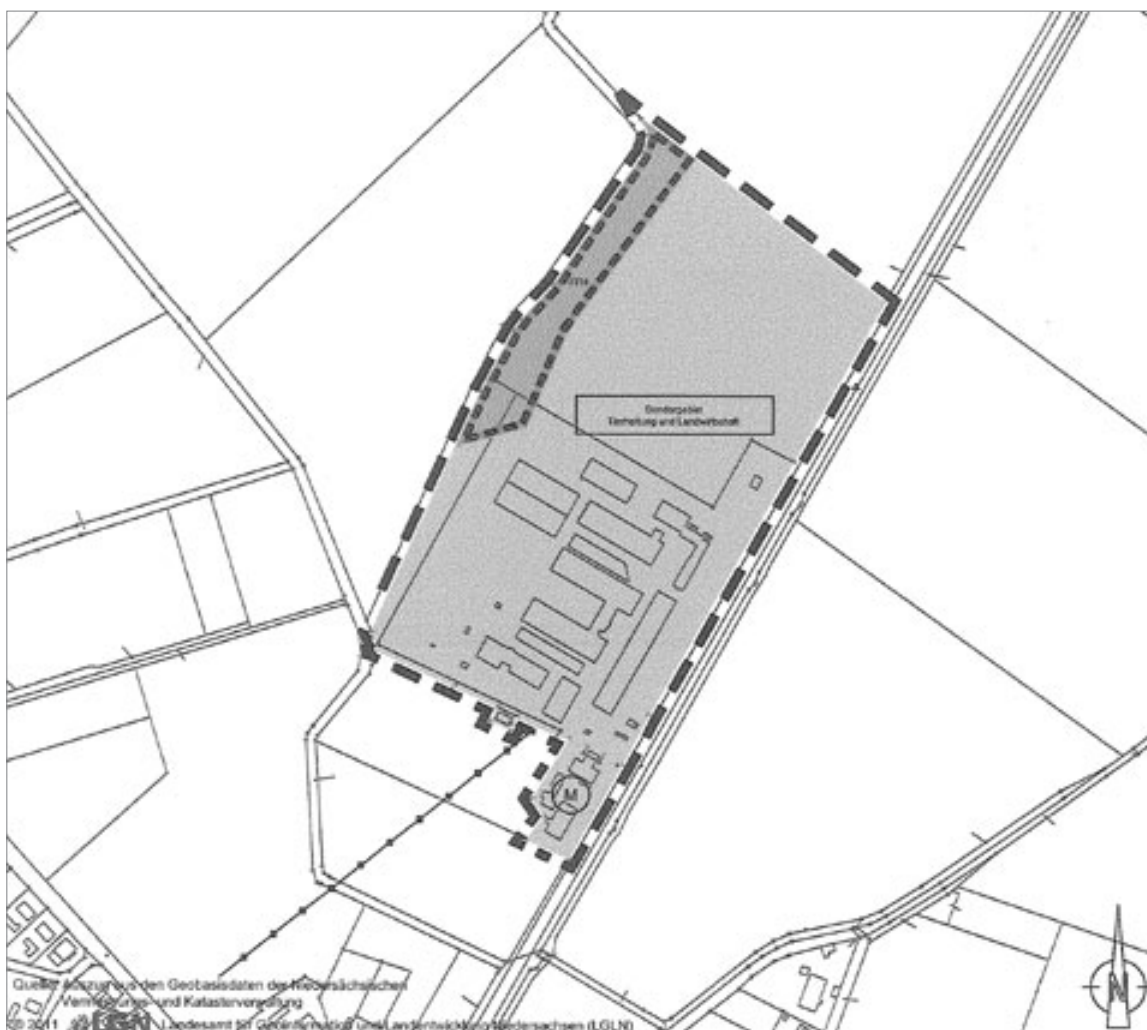
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts – geltend gemacht worden sind.

Neuhaus, den 25.06.2012

Richter
Bürgermeisterin



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürodorf AIS Sumte II“ der Gemeinde Amt Neuhaus

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 16.09.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Bürodorf AIS Sumte II“ der Gemeinde Amt Neuhaus, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Lüneburg als höhere Verwaltungsbehörde vom 11.01.2000, AZ 204.32-21101-LG049.34/2 unter Auflagen genehmigt.

Auflagen:

1. Die im Grünordnungsplan (Anlage zur Begründung) als Maßnahmenflächen gekennzeichneten Bereiche ÖA 2, ÖA 3 und die in der Anlage zur Genehmigungsverfügung gekennzeichnete Fläche mit einem Erhaltungsgebot für vorhandene Obstbaumreihen sind in der Planzeichnung, wie auch die Fläche ÖA 1, als Fläche für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu kennzeichnen.
2. Die Nutzungsangaben für die Fläche des Bürodorfs 2 sind zur eindeutigen Lesbarkeit des Plans aus der Fläche für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft herauszunehmen und in die östlich angrenzende eigentliche Baufläche zu verschieben.
3. In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen für Baugrenzen dem in der Planzeichnung verwendeten Symbol anzupassen.
4. Aus dem Bebauungsplan und der Begründung (Stand Mai 1999) ist das Wort „Entwurf“ zu streichen. Die Begründung ist als Urkunde zu fertigen.

Die Auflagen wurden durch die Gemeinde Amt Neuhaus erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Kartenauszug durch eine bereite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürodorf AIS Sumte II der Gemeinde Amt Neuhaus“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 12 einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

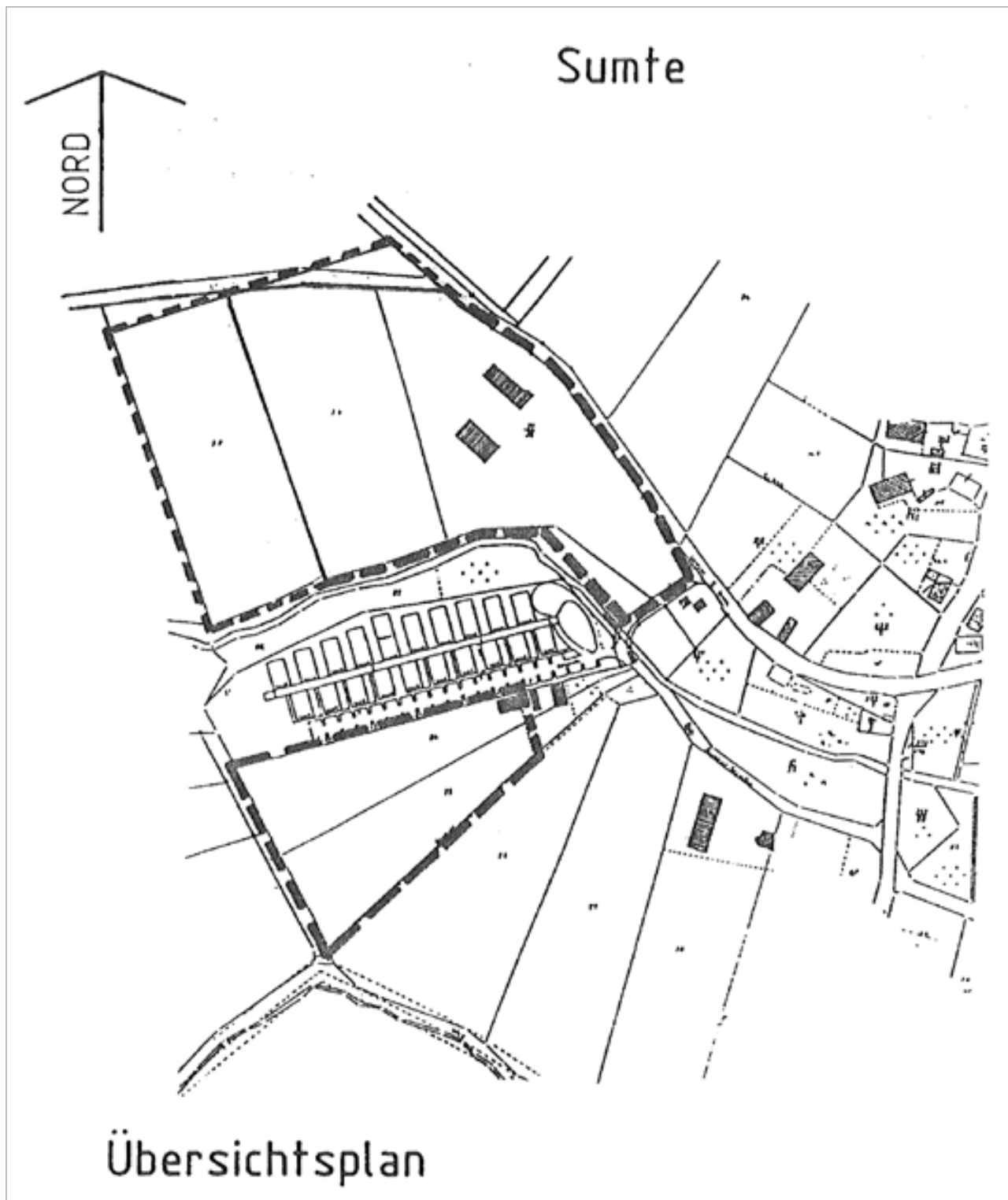
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts – geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§44 Abs. 4 BauGB).

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürodorf AIS Sumte II“ der Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Neuhaus, den 25.06.2012

Richter
Bürgermeisterin



Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 28.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“ ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Am Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 12 einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

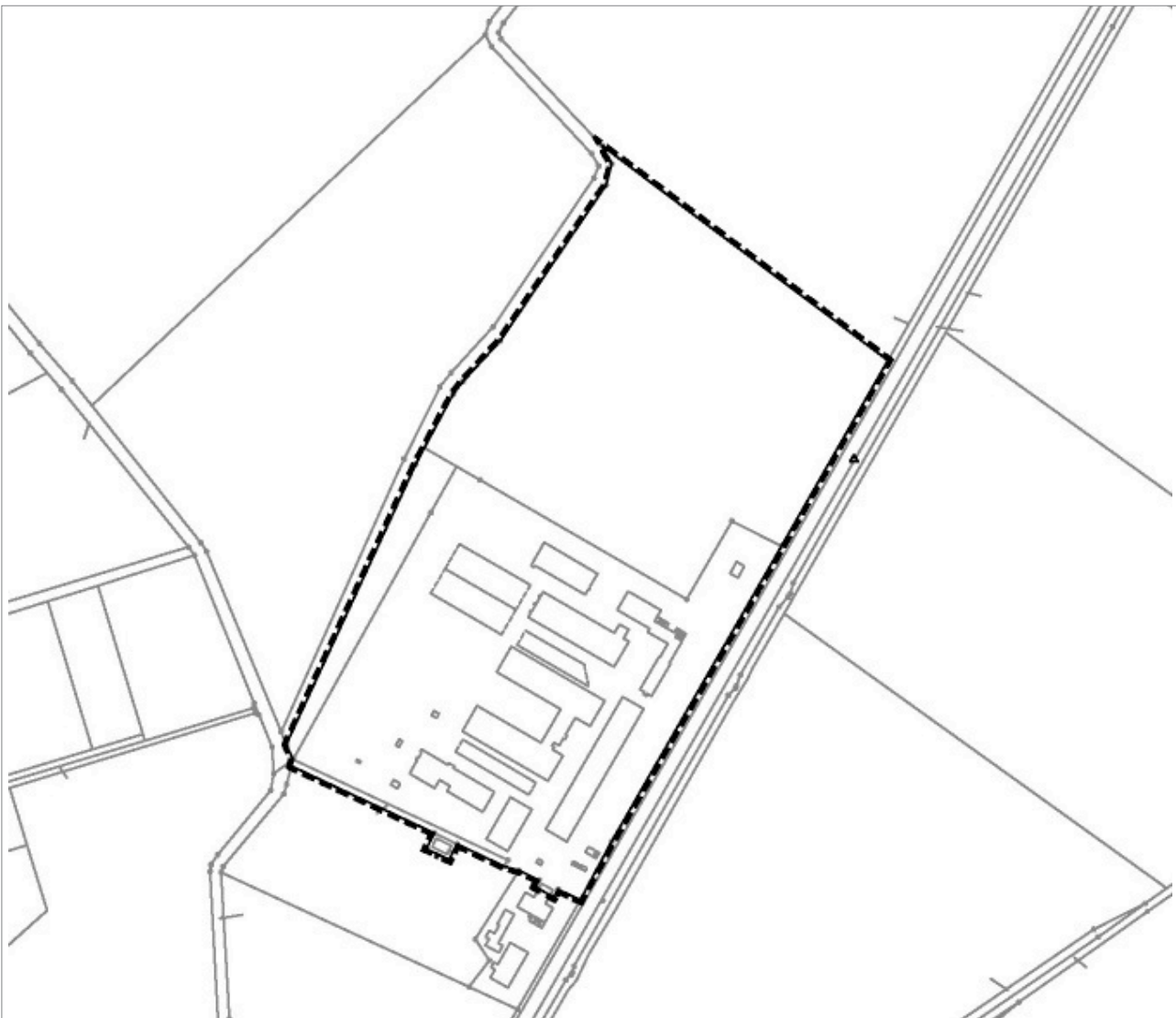
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs


wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts – geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§44 Abs. 4 BauGB).

Neuhaus, den 25.06.2012

Richter
Bürgermeisterin



<p>B-Plan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“</p>	<p>Maßstab: ohne</p>
<p>Gemeinde: Amt Neuhaus Gemarkung: Darchau</p>	<p>N</p> 

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Amelinghausen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 18. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Amelinghausen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 10. Dezember 1985 wird ersatzlos aufgehoben.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 18. April 2012

Helmut Völker
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Betzendorf Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite geändert. In den Endsummen bleibt die Festsetzung des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 132.000,00 € um 218.000,00 € erhöht und damit auf **350.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Betzendorf, den 24.05.2012

Gemeinde Betzendorf
- Michael Göbel -
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11. Juni 2012 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 12 erteilt worden. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 kann ab sofort von jedermann eingesehen werden bei der
Samtgemeinde Amelinghausen Rathaus, Zimmer 8

Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen
Amelinghausen, den 15.06.2012
- gez. Zimmer -

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Betzendorf (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL S. 41), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Betzendorf (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 28. Dezember 1989 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Betzendorf, den 24. Mai 2012

Michael Göbel
Gemeindedirektor

Satzung zur 15. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 14.06.12 folgende 15. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen beschlossen:

Artikel I

§ 4 (1)

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- 1a.) Vormittags: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - 1b.) Ganztags: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Artikel II

In § 4 (2)

werden in Zeile 3 die Frühdienstzeiten wie folgt geändert:

Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr

Artikel III

§ 8 (1)

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren für die Betreuung der Kinder, einschließlich Frühstücksgetränk, richten sich nach dem gebührenpflichtigen Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß nachfolgender Staffelung:

1a) Vormittags: gebührenpflichtiges Einkommen -Euro-	Gebühren während der Betreuungszeiten -Euro-
bis 1.168,17	0,-
1.168,18 bis 1.277,99	43,-
1.278,- bis 1.533,99	81,-
1.534,- bis 1.789,99	121,-
1.790,- bis 2.300,99	136,-
2.301,- bis 2.811,99	154,-
2.812,- bis 3.222,99	168,-
3.223,- bis 3.834,99	187,-
3.835,- bis 4.345,99	207,-
über 4.346,-	225,-

- 1b) Ganztags: Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 10% des gebührenpflichtigen Einkommens, mindestens 100,- Euro, höchstens 400,- Euro.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächst folgenden vollen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden.

Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das vormittags zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um jeweils 29,- Euro.

Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das ganztags zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die Gebühr um 20 %. Mehrlingskinder erhalten 50 % Nachlass.

Geschwisterkinder von Kindern, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr) werden bei der Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

Artikel IV

§ 8 (2)

wird wie folgt geändert:

- (2) Bleiben die Kinder länger als die in § 4 Abs. 1a) genannten Betreuungszeiten, so sind für den Frühdienst 10,00 Euro, für den Spätdienst bis 14.00 Uhr 20,00 Euro und für den weiteren Spätdienst bis 15.00 Uhr ebenfalls 20,00 Euro monatlich zu entrichten.

Artikel V

In § 8 (3), Zeile 3 wird das Wort „Bundenserziehungsgeldgesetz“ gestrichen.

Artikel VI

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Vögelsen, den 14.06.2012

Heinz Fricke
Bürgermeister

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittorf

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 07.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittorf vom 08.07.2004 ist mit Wirkung vom 01.01.2012 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Wittorf, den 21.06.2012

gez. Herbst
Bürgermeister

Redaktionelle Berichtigung der Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg vom 29.05.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom 07.06.2012 Nr. 6

Unter § 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Abs. 1, Buchstabe s) muss es richtig heißen:

s) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte 160,00 €

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb ihrer Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seinen Sitzungen am 14.02.2012 und am 14.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 5

Kostenersatzschuldner erhält folgende Fassung:

Kostenersatzpflichtig ist 5. der Veranstalter oder der Veranlasser von Maßnahmen, die eine Brandsicherheitswache erforderlich machen, davon ausgenommen sind die Feuerwehren und die Feuerwehrfördervereine als Veranstalter.

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb der Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

Kostentarif für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg

1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1	Freiwillige Einsatzkräfte der Feuerwehr	15,00 €/Std.
1.2	Gestellung von Brandsicherheitswachen	
1.2.1	im Schützenhaus	82,00 € / Verant.
1.2.2	bei sonstigen Anlässen und Veranstaltungen	102,00 € / Verant.
2	Fahrzeuge	
2.1	Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bis 3,5 t	20,00 €/Std.
2.2	Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr über 3,5 t	25,00 €/Std.
3	Feuerwehrtechnisches Gerät	
3.1	Rettungsgerät	
3.1.1	Klappleiter	5,00 €/Std.
3.1.2	Steckleiter	6,50 €/Std.
3.1.3	Schiebeleiter	7,50 €/Std.
3.2	Beleuchtungs- und Signalgerät	
3.2.1	Flutlichtscheinwerfer einschl. Stativ	7,50 €/Std.
3.2.2	Handscheinwerfer	4,00 €/Std.
3.3	Arbeitsgerät	
3.3.1	Hydraulische Winde	7,50 €/Std.
3.3.2	Hydraulischer oder pneumatischer Heber/Hebekissen	10,00 €/Std.
3.3.3	Mehrweckzug (Greifzug)	13,00 €/Std.
3.3.4	Schneidgerät	15,00 €/Std.
3.3.5	Hydraulischer Spreizer oder hydraulische Schere	25,00 €/Std.
3.3.6	Stromerzeuger bis 2 kV A	11,50 €/Std.
3.3.7	Stromerzeuger 5 kV A	18,00 €/Std.
3.3.8	Be- und Entlüftungsgrät	11,00 €/Std.
3.3.9	Motorsäge	11,00 €/Std.
3.3.10	Tauchpumpe	7,50 €/Std.
3.3.11	Tragkraftspritze TS	19,00 €/Std.
3.3.12	Brennschneidegerät	10,00 €/Std.
3.3.13	Saugschlauch/je Schlauchlänge	4,00 €/Std.
3.3.14	B-Druckschlauch/je Schlauchlänge	4,00 €/Std.
3.3.15	C-Druckschlauch/je Schlauchlänge	2,50 €/Std.
3.3.16	D-Druckschlauch/je Schlauchlänge	1,30 €/Std.
3.3.17	Einmal-Ölsperre 3 m	64,00 €/Std.
3.3.18	Ölsauger	12,00 €/Std.
3.3.19	Wasserführende Armatur	4,00 €/Std.
3.3.20	CSA-Schutzrüstung	40,00 €/Std.
3.4	Löschgerät	
3.4.1	Feuerlöscher (Kosten für verbrauchte Löschmittel und Druckgas sowie eine Füllgebühr werden zusätzlich berechnet, wenn der Feuerlöscher eingesetzt wurde.)	5,00 €/Std.
3.4.2	Kübelspritze	4,00 €/Std.
3.5	Atemschutzgerät	
3.5.1	Pressluftatmer	23,00 €/Std.
3.5.2	Frischluffgerät	16,00 €/Std.
3.5.3	Filtergerät	16,00 €/Std.

- d) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes 60,00 62,00 64,00
- e) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes 60,00 62,00 64,00
- f) Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung 60,00 62,00 64,00
- g) Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 11,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden.

• in der **Krippe** in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2012	2014	2016
a) Halbtagsgruppe (6 Std.)	398,00	410,00	422,00
b) Ganztagsgruppe (8 Std.)	531,00	547,00	563,00
c) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	66,00	68,00	70,00

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren

• a) für den **Kindergarten** nach folgender Staffelung per 01.08.2012, 01.08.2014 und 01.08.2016:

Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halbtagsgruppe (4 Std. Kernzeit) €			Gebühren für die Halbtagsgruppe (5 Std. Kernzeit) €			Je Früh-/ Spät-/ Mittagstisch €		
	2012	2014	2016	2012	2014	2016	2012	2014	2016
ab 53.001,00	241,00	248,00	256,00	288,00	297,00	306,00	60,00	62,00	64,00
bis 53.000,00	229,00	236,00	243,00	273,00	282,00	290,00	57,00	59,00	61,00
bis 49.000,00	215,00	222,00	229,00	256,00	264,00	272,00	54,00	56,00	57,00
bis 45.000,00	202,00	208,00	214,00	240,00	247,00	254,00	51,00	52,00	54,00
bis 41.000,00	190,00	195,00	201,00	225,00	231,00	238,00	48,00	49,00	50,00
bis 37.000,00	176,00	181,00	186,00	209,00	215,00	221,00	44,00	45,00	47,00
bis 33.000,00	163,00	168,00	173,00	194,00	200,00	206,00	41,00	42,00	43,00
bis 29.000,00	150,00	155,00	160,00	179,00	185,00	191,00	38,00	39,00	40,00
bis 25.000,00	137,00	141,00	145,00	164,00	169,00	174,00	34,00	35,00	36,00
bis 21.000,00	124,00	127,00	131,00	149,00	153,00	158,00	31,00	32,00	33,00

• b) für den Kindergarten der **Ganztagsgruppe** nach folgender Staffelung per 01.08.2012, 01.08.2014 und 01.08.2016:

Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Ganztagsgruppe €			Frühdienst €		
	2012	2014	2016	2012	2014	2016
ab 53.001,00	482,00	496,00	511,00	60,00	62,00	64,00
bis 53.000,00	458,00	472,00	486,00	57,00	59,00	61,00
bis 49.000,00	430,00	443,00	456,00	54,00	56,00	57,00
bis 45.000,00	404,00	416,00	428,00	51,00	52,00	54,00
bis 41.000,00	380,00	391,00	403,00	48,00	49,00	50,00
bis 37.000,00	352,00	363,00	374,00	44,00	45,00	47,00
bis 33.000,00	326,00	336,00	346,00	41,00	42,00	43,00
bis 29.000,00	300,00	309,00	318,00	38,00	39,00	40,00
bis 25.000,00	274,00	282,00	290,00	34,00	35,00	36,00
bis 21.000,00	248,00	255,00	263,00	31,00	32,00	33,00

• c) für die **Krippe** nach folgender Staffelung per 08.2012, 01.08.2014 und 01.08.2016:

Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halbtagsgruppe €			Frühdienst €			Gebühren für die Ganztagsgruppe €		
	2012	2014	2016	2012	2014	2016	2012	2014	2016
ab 53.001,00	398,00	410,00	422,00	66,00	68,00	70,00	531,00	547,00	563,00
bis 53.000,00	376,00	387,00	399,00	63,00	65,00	67,00	501,00	516,00	531,00
bis 49.000,00	354,00	365,00	376,00	59,00	61,00	63,00	472,00	486,00	501,00
bis 45.000,00	333,00	343,00	353,00	56,00	57,00	59,00	444,00	457,00	471,00
bis 41.000,00	312,00	321,00	331,00	52,00	54,00	55,00	416,00	428,00	441,00
bis 37.000,00	290,00	299,00	308,00	48,00	50,00	51,00	387,00	399,00	411,00
bis 33.000,00	269,00	277,00	285,00	45,00	46,00	48,00	359,00	370,00	381,00
bis 29.000,00	247,00	255,00	263,00	41,00	43,00	44,00	329,00	339,00	349,00
bis 25.000,00	226,00	232,00	239,00	38,00	39,00	40,00	301,00	310,00	319,00
bis 21.000,00	204,00	210,00	216,00	34,00	35,00	36,00	272,00	280,00	288,00

(3) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu zahlende monatliche Gebühr für das zweite Kind in 2012 um 32,00 € / 2014 um 33,00 € und 2016 um 34,00 € und für jedes weitere Kind jeweils in 2012 um 64,00 € / 2014 um 66,00 € und 2016 um 68,00 €.

Diese Ermäßigung gilt nicht, wenn das Geschwisterkind das letzte gebührenfreie Kindergartenjahr in Anspruch nimmt oder sich in der Integrationsgruppe befindet.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Deutsch Evern, den 04.07.2012

Benecke
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. **im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.054.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.179.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. **im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.920.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.906.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	910.100,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	946.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.854.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.857.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 480.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Embsen, den 28.02.2012

Gemeinde Embsen
Gentemann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 20.06.2012 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 63 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Embsen, 21409 Embsen, Lindenstraße 2, öffentlich aus.

Embsen, den 29.06.2012

Gentemann
Gemeindedirektor

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 26.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 2,10 €/m³.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Barendorf, am 20.12.2011

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Rahmensatzung der Gemeinde Wendisch Evern für Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbefragung

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

§ 2 Gegenstand der Befragung

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Unzulässig ist eine Bürgerbefragung über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung der kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung der Gemeinde,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
7. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 3 Stimmberechtigung, Abstimmungsgebiet

- (1) Zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Abstimmungsgebiet zur Wahl der Mitglieder des Rates berechtigt wären.
- (2) Das Abstimmungsgebiet erstreckt sich auf das Gemeindegebiet.

§ 4 Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindegewahlleitung für die letzte Kommunalwahl. Findet die Bürgerbefragung gleichzeitig mit einer Kommunalwahl statt, ist die Gemeindegewahlleitung auch gleichzeitig die Abstimmungsleitung. Der Rat kann abweichend hiervon eine Abstimmungsleitung festlegen. Die Sätze 1 – 3 gelten auch für die stellvertretende Abstimmungsleitung.

- (2) Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Verwaltungsausschuss wahr.

§ 5

Stimmberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Gemeinde legt für jede Befragung ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Abstimmungen wird ein gemeinsames Stimmberechtigtenverzeichnis geführt. Findet die Bürgerbefragung gleichzeitig mit einer Kommunalwahl statt, ist das Wählerverzeichnis auch gleichzeitig das Stimmberechtigtenverzeichnis.
- (2) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde Ostheide einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldgesetzes eingetragen ist.
- (3) Anträge auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Stimmberechtigtenverzeichnis nur zulässig
 1. aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder
 2. von Amts wegen, wenn das Stimmberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.
- (4) Das Stimmberechtigtenverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 6

Verfahren

- (1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder die Durchführungssatzung ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
- (2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit Wahlen und anderen Abstimmungen verbunden durchgeführt werden.

§ 7

Stimmzettel, Beantwortung der Fragen

- (1) Die Befragung wird auf Vordrucken durchgeführt, die durch die Abstimmungsleitung bereit gestellt werden.
- (2) Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
 2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 8

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Sofern nach der Durchführungssatzung Abstimmungsvorstände gebildet wurden, müssen während der Abstimmzeit mindestens zwei und bei der Ergebnisermittlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend sein. Nach dem Ende der Abstimmzeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen abgegeben worden sind und wie viele ungültig sind. Bei den gültigen Stimmen wird festgestellt, auf welche der Antwortmöglichkeiten sie entfallen. Der Abstimmungsvorstand fertigt über das Ergebnis eine Abstimmungsniederschrift. Das Ergebnis wird an die Gemeinde gemeldet. Dort werden die Ergebnisse zusammengefasst und an die Abstimmungsleitung weitergeleitet.
- (2) Wenn keine Abstimmungsvorstände gebildet wurden, hat die Gemeinde das Ergebnis zu ermitteln, in einer Abstimmungsniederschrift einzutragen und diese an die Abstimmungsleitung weiterzuleiten.
- (3) Die Abstimmungsleitung stellt die Meldungen zum vorläufigen Ergebnis zusammen. Der Abstimmungsausschuss stellt unverzüglich das endgültige Ergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Abstimmungsleitung macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

**§ 10
Kosten der Befragung**

Werden Abstimmungsvorstände gebildet, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von 20,00 €, die durch die die Samtgemeinde ausgezahlt wird. Findet die Befragung gleichzeitig mit einer Wahl oder einer Abstimmung statt, ermäßigt sich die Entschädigung auf 10 €.

**§ 11
Ausnahmen**

Die Durchführungssatzung kann von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Wendisch Evern, am 27.06.2012

Sievers
Gemeindedirektor

**12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten
der Gemeinde Wendisch Evern**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 27.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

**§ 4
Benutzungsgebühren**

1. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 12.30 Uhr sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01.08.2012 für den Kalendermonat:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) pro Kind | 186,00 € |
| b) Ermäßigung für Geschwisterkinder | |
| für das 2. Kind | 30,00 € |
| für das 3. Kind | 60,00 € |

und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Für in Anspruch genommenen Spätdienst (12.30 – 13.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 18,00 € zu zahlen.

Für in Anspruch genommenen Mittagstisch (12.30 – 14.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 110,00 € zu zahlen. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme (mindestens 3 x wöchentlich) wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten Betreuungstage reduziert.

2. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 15.30 Uhr sind ab 01.08.2012 einschließlich des Mittagessens folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) pro Kind | 380,00 € |
| b) Ermäßigung für Geschwisterkinder | |
| für das 2. Kind | 30,00 € |
| für das 3. Kind | 60,00 € |

und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

3. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartenengebühren nach Absatz 1 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	186,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99	169,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	152,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	135,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	117,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	101,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	84,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	42,00 €
2	bis 14.999,99 €	0,00 €
1	Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, besuchen den Kindergarten gebührenfrei.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

4. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 2 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	380,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99	353,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	325,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	298,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	272,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	245,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	216,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	151,00 €
2	bis 14.999,99 €	82,00 €
1	Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr sowie Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen (80,00 €) gebührenfrei. Für die Übernahme des Essengeldes kann ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

Artikel II

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 12.30 Uhr sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01.08.2013 für den Kalendermonat:

a) pro Kind	192,00 €
b) Ermäßigung für Geschwisterkinder	
für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind	60,00 €
und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.	

Für in Anspruch genommenen Spätdienst (12.30 – 13.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 18,00 € zu zahlen.

Für in Anspruch genommenen Mittagstisch (12.30 – 14.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 110,00 € zu zahlen. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme (mindestens 3 x wöchentlich) wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten Betreuungstage reduziert.

2. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 15.30 Uhr sind ab 01.08.2013 einschließlich des Mittagessens folgende Gebühren zu entrichten:

a) pro Kind	389,00 €
b) Ermäßigung für Geschwisterkinder	
für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind	60,00 €
und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.	

3. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 1 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	192,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99	174,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	157,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	139,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	121,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	104,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	87,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	43,00 €
2	bis 14.999,99 €	0,00 €
1	Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, besuchen den Kindergarten gebührenfrei.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

4. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 2 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	389,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99 €	361,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	332,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	305,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	278,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	250,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	220,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	153,00 €
2	bis 14.999,99 €	84,00 €
1	Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr sowie Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen (80,00 €) gebührenfrei. Für die Übernahme des Essengeldes kann ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

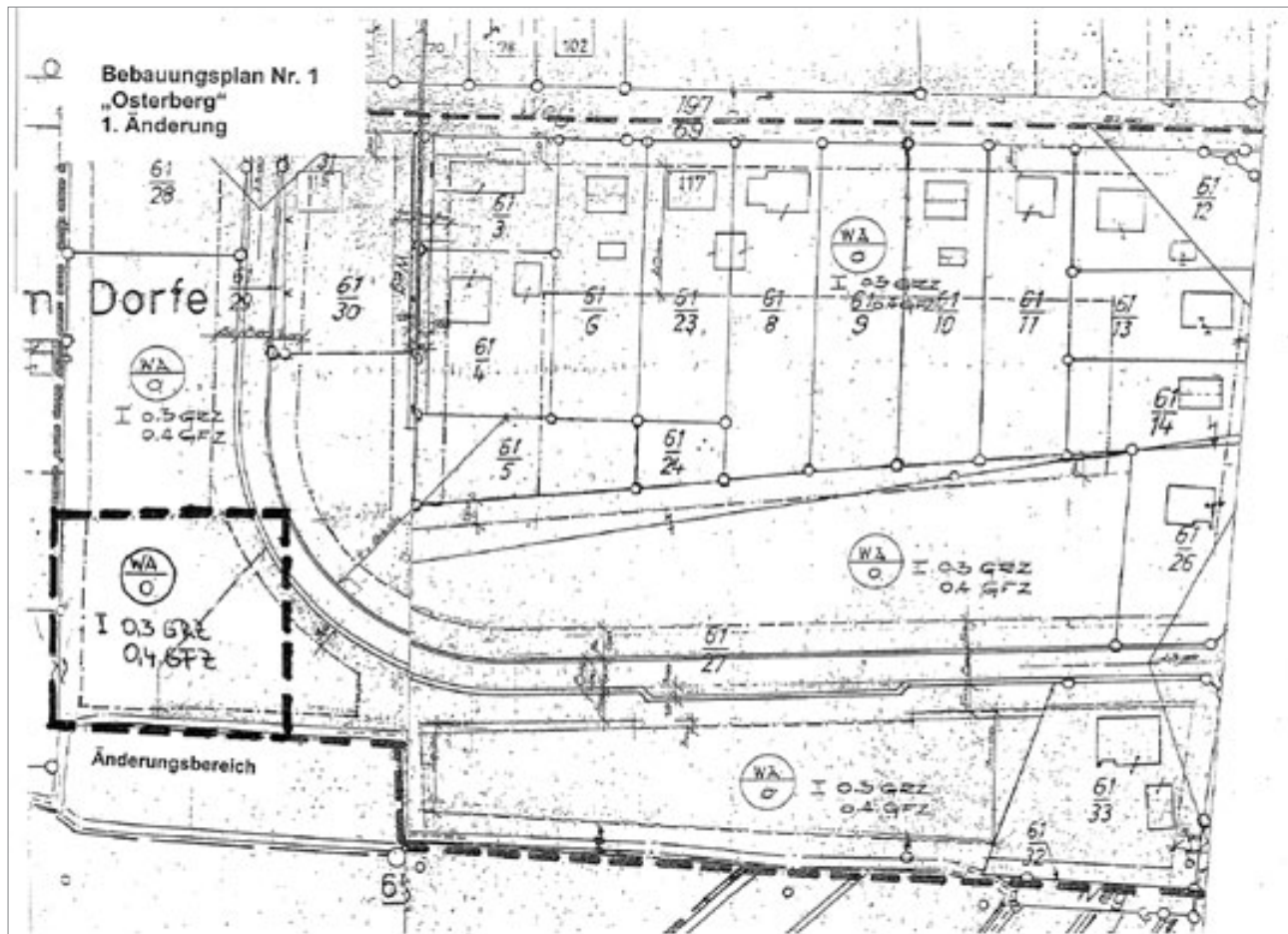
Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt der Artikel II am 01.08.2013 in Kraft

Wendisch Evern, am 27.06.2012

Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Echem



Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2012 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Osterberg“ als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Gemeinde Echem, Bäckerstraße 4, 21379 Echem während der Öffnungszeiten

mittwochs von 18.00 bis 19.30 Uhr sowie nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Osterberg“ ist im vorstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Osterberg“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Osterberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Echem, den 02.07.2012

Schmitter, Bürgermeister

